

# ROCinar - Didaktik und Tools zur digitalen Lehre an der Universität Rostock – Lehrvideos gestalten

26.10.2020

*Anne-Marie Schmitt, LL. M.*

# Rechtssicher Materialien bereitstellen



# Rechtssicher Materialien bereitstellen

- gemeinfreie Inhalte
- Verlinkung und Einbettung
- Inhalte, für die eine gesetzliche Schrankenbestimmung Anwendung findet
- Inhalte, die unter einer Open-Content-Lizenz veröffentlicht wurden



# Gemeinfreie Inhalte

## Was darf ich...?

### 1. Darf ich Gesetze online zugänglich machen oder in meinem Semesterapparat benutzen?

**Ja.** Amtliche Werke wie Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz, § 5 UrhG. Sie sind gemeinfrei.

### 2. Darf ich ein „altes“ Werk frei verwenden?

**Ja.** Nach dem § 64 UrhG dürfen Texte, Bilder und Musik, deren Urheber bereits 70 Jahre tot sind, frei verwendet werden. Der Urheberrechtsschutz läuft nämlich 70 Jahre nach dem Tod des Schöpfers ab.

### 3. Darf ich wissenschaftliche oder historische Daten, Fakten und Erkenntnisse frei verwenden?

**Ja.** Die Freiheit von Daten, Fakten und Erkenntnis ist ein ganz wesentlicher Grundsatz des Urheberrechts. Wären sie urheberrechtlich geschützt, wäre die Freiheit von Wissenschaft und Forschung gefährdet.

Aber Verträge oder Datenschutzgesetze können ihre Nutzung einschränken (vgl. Patientendaten).

# Verlinkungstechniken 1/2

## Was darf ich...?

### 1. Darf ich fremde Online-Inhalte verlinken?

**Ja.** Nach der Rechtsprechung ist es zulässig, fremde Inhalte zu verlinken (Linkfreiheit).  
Hyperlinks werden wie andere Verweisformen betrachtet.

Aber es ist unzulässig, fremde Inhalte zu verlinken:

- die ohne Zustimmung des Rechteinhabers ins Internet gestellt wurden, wenn der Linksetzende von dieser Rechtswidrigkeit weiß oder
- die durch besondere Schutzmaßnahmen nicht direkt zugänglich sein sollen.

### 2. Darf ich Videos in meinen Semesterapparat einbetten?

**Ja.** Die Linkfreiheit gilt sowohl für die Verlinkung als auch für das Embedding. Beim Embedding wird der fremde Inhalt direkt auf der eigenen Seite angezeigt.

**Aber** beim Verlinken und Einbetten muss man regelmäßig prüfen, ob der verlinkte oder eingebettete Inhalt noch verfügbar ist.

Eine sichere Lösung ist, die Nutzungsrechte zu erwerben (Lizenzvertrag).

# Verlinkungstechniken 2/2

## Haftete ich...?

### 3. Haftete ich für das Verlinken auf fremde rechtswidrige oder strafbare Inhalte oder für das Einbetten?

Ja, aber als Privatperson nur:

- wenn ich Kenntnis von der Rechtsverletzung habe oder
  - wenn ich die Rechtsverletzung hätte erkennen können (Verlinken auf illegale Portale)
- = Haftung für fremde Urheberrechtsverstöße

# Das Recht am eigenen Bild (Persönlichkeitsrechte)

## Was darf ich...?

### 1. Darf ich Bilder von Kursteilnehmern in mein E-Learning-Material einfügen?

Ja, aber nur mit der schriftlichen oder mündlichen Einwilligung des Abgebildeten.

Keine Einwilligung notwendig:

- wenn Abgebildeten nur als Beiwerk erscheinen (große Gruppe) oder
- wenn es sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte (gesellschaftlich relevante Geschehnisse)

Aber Abwägung notwendig.

### 2. Darf ich Bilder, auf denen Sachen und Gebäude abgebildet sind, in mein E-Learning-Material einfügen?

Es kommt darauf an. Hier können mehrere Rechte Dritter betroffen sein: Urheberrecht, Haus- und Eigentumsrechte und Persönlichkeitsrechte. Beispiel Beleuchtung Eiffelturm.

## Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG), 2018

### Unterricht und Lehre (UrhWissG § 60a bis 60h)

Welche urheberrechtlichen Nutzungshandlungen sind im Bereich Bildung und Wissenschaft gesetzlich erlaubt, ohne dass es einer Zustimmung der Urhebers bedarf?

= „Bildungs- und Wissenschaftsschranke“

# E-Learning Material 1/2

## Was darf ich...?

### 1. Darf ich Auszüge eines Werkes in Stud. IP oder ILIAS einstellen?

Ja. Bis zu 15 Prozent eines Werkes dürfen in Stud.IP eingestellt werden.

Abbildungen, Beiträge aus Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften, Werke geringen Umfangs (Text bis 25 Seiten, Musik und Filme bis zu 5 Minuten Länge) können vollständig genutzt werden.

### 2. Darf ich alle Werkarten in Stud.IP oder ILIAS hochladen?

Grundsätzlich können alle Werkarten hochgeladen werden. Aber **ausgenommen sind**:

- Unterrichtsmaterialien für den Schulunterricht
- Filmwerke, vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen Auswertung in Kinos in Deutschland
- Computerprogramme und Datenbanken
- Presseerzeugnisse wie Artikel aus Tageszeitungen (sogenannte Kioskware)

### 3. Darf ich auf die Quellenangabe und Namensnennung verzichten?

Nein. Grundsätzlich hat bei der Aufnahme eines Werkes in Stud.IP die Angabe des Autors und der Quelle zu erfolgen.

# E-Learning Material 2/2

## Was darf ich...?

### 4. Darf ich die Werke oder Teile von Werken öffentlich zugänglich machen?

**Nein.** Die Werke und Teile von Werken dürfen ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Teil von Unterrichtsteilnehmern zugänglich gemacht werden. Die Inhalte dürfen nur von den Studierenden genutzt werden, die die betreffende Veranstaltung auch belegen. Der Zugang mit Passwort wird empfohlen.

### 5. Darf ich die Werke oder Teile von Werken zeitlich unbegrenzt auf Stud.IP oder ILIAS zugänglich machen?

**Nein.** Die Dauer der Zugriffsmöglichkeit für den Benutzerkreis (Studierende, Lehrende und andere Angehörige derselben Bildungseinrichtung) bemisst sich nach der Dauer des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird.

# Videoaufzeichnungen 1/2

## Was darf ich...?

### 1. Darf ich eine Lehrveranstaltung aufzeichnen?

Im Prinzip ja. Aber LV können als Sprachwerke urheberrechtlich geschützt sein. Die Zustimmung des vortragenden Urhebers ist einzuholen.

### 2. Darf ich die verwendeten Lehrmaterialien (z.B. PPT mit Texte, Fotos, Grafiken) aufzeichnen?

Ja, aber nur mit Zustimmung des Urhebers bzw. der Urheber der gezeigten Werken, da sie in der Regel urheberrechtlich geschützt sind.

### 3. Darf ich eine aufgezeichnete Lehrveranstaltung frei wiedergeben?

Das Gesetz unterscheidet zwischen LV wie Vorlesungen, die aufgrund des großen Teilnehmerkreises öffentlich sind, da unter den Teilnehmern kein engerer persönlicher Kontakt besteht und Seminare oder Übungen, die in der Regel nicht öffentlich sind, da unter den TN ein engerer persönlicher Kontakt besteht.

Ist die Wiedergabe öffentlich, dann muss die Einwilligung des Rechteinhabers eingeholt werden. Ist die Wiedergabe nicht öffentlich, dann muss die Einwilligung des Rechteinhabers nicht eingeholt werden. (Aber Persönlichkeitsrechte müssen beachtet werden).

# Videoaufzeichnungen 2/2

## Was darf ich...?

### **4. Darf ich eine Lehrveranstaltung frei aufzeichnen, ohne die Zustimmung der TN einzuholen?**

Lieber nicht. Sie müssen die allgemeinen Persönlichkeitsrechte (das Recht am gesprochenen Wort, das Recht am eigenen Bild und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung) der TN und das Datenschutzrecht beachten.

Bild oder Wortbeitrag von TN = Einwilligung des betroffenen TN

Ja, ist der TN noch minderjährig = Einwilligung der Eltern

### **5. Darf ich die TN filmen?**

Im Prinzip ja, aber sind sie auf dem Film erkennbar, muss deren Einwilligung eingeholt werden (individuelle Einwilligung oder falls es zu aufwendig ist, Information der TN mit Aushang + Widerruf der Einwilligung jederzeit möglich).

## Zitatrecht § 51 UrhG

**= zustimmungs- und vergütungsfrei zulässig**

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

**Gesetzliche Anforderungen:**

**Zitatzweck – Umfang des Zitats gerechtfertigt durch den Zweck – Angabe der Quelle (§ 53 UrhG) – keine Veränderung des fremden Werkes (§ 62 UrhG)**

Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, dann liegt eine Urheberrechtsverletzung vor.

## Freie Inhalte - Open content

= wenn der Urheber der Nutzungsrechte ein urheberrechtlich geschütztes Werk unter eine freie Lizenz gestellt hat.

### Freie Lizenz:

Nutzungslizenz, die die kostenlose Nutzung und Weiterverbreitung urheberrechtlich geschützter Werke erlaubt.

### Beispiel CC-Lizenzen

Zielstellung der Creative Commons-Lizenz war eine für beide Seiten einfache, verständliche Handhabung.

- Der **Urheber** kann aus [verschiedenen Creative Commons-Lizenzen](#) (CC-Lizenzen) eine wählen, die seinen Bedürfnissen entspricht.
- Der **Nutzer** kann unter Beachtung der genannten Bedingungen die Angebote unkompliziert nutzen.

## Lizenzvertrag: Nutzungsrechte erwerben

= Einwilligung der Rechtsinhabers

### § 31 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

Lizenzvertrag:            keine zwingende Schriftform (ist aber zu empfehlen)

# Allgemeine Checkliste

Bestehen Urheberrechte am betroffenen Werk?

- Ist das Werk urheberrechtlich geschützt?
- Liegt eine Einwilligung des Urhebers bzw. Rechteinhabers vor?
- Ist das Zitatrecht einschlägig?
- Handelt es sich um eine Bearbeitung?
- Ausnahme: Verlinkung? (Text, Bilder) oder Embedding? (Videos)



## Verletzungen des Urheberrechts

### Zivilrechtliche Ansprüche

§ 97      Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

§ 97a      Abmahnung:            geschützte Material umgehend entfernen  
                                 Abgabe einer Unterlassungserklärung für die Zukunft  
                                 Kosten

**Gerichtsverfahren:**    Noch mehr Kosten

### Strafrechtliche Sanktionen

§ 106      Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke  
                                 bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

**Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)**, <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/BJNR012730965.html#BJNR012730965BJNG004800123>

**Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG)**, [https://www.buzer.de/UrhWissG\\_Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz.htm](https://www.buzer.de/UrhWissG_Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz.htm)

**"Urheberrecht in der Wissenschaft. Ein Überblick für Forschung, Lehre und Bibliotheken"**, Handreichung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unter Mitwirkung des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V.,

[https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user\\_upload/DBV/publikationen/190902\\_Handreichung\\_UrhWissG\\_bf.pdf](https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/publikationen/190902_Handreichung_UrhWissG_bf.pdf)

**Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre – Praxisleitfaden zum Recht bei E-Learning, OER und Open Content**: Dr. Till Kreuzer und Tom Hirche im Auftrag des und in Zusammenarbeit mit dem Multimedia Kontor Hamburg, Stand: 2017,

[https://www.mmkh.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/Leitfaden\\_Rechtsfragen\\_Digitalisierung\\_in\\_der\\_Lehre\\_2017.pdf](https://www.mmkh.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/Leitfaden_Rechtsfragen_Digitalisierung_in_der_Lehre_2017.pdf)

**Dossier Urheberrecht** von iRights.info und der Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/gesellschaft/medien-und-sport/urheberrecht/>

**iRights.info**, Das Portal zum Urheberrecht in der digitalen Welt für Urheber und Nutzer, <http://www.iriights.info>

**Internetrecht**, Prof. Dr. Thomas Hoeren, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Universität Münster; Stand Oktober 2019, <https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/Skript-Internetrecht-Oktober-2019.pdf>